

RS OGH 1959/1/20 4Ob318/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1959

Norm

UWG §7 C

Rechtssatz

Nur wenn Warnungen vor den Waren oder Leistungen von Mitbewerbern unwahre, den Geschäftsbetrieb eines Mitbewerbers schädigende Tatsachen enthalten - wobei diesem Erfordernis auch schon entsprochen ist, wenn dies nur mittelbar aus dem Warnungsinhalt hervorgeht - liegt eine unlautere Wettbewerbshandlung vor.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 318/58
Entscheidungstext OGH 20.01.1959 4 Ob 318/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0079512

Dokumentnummer

JJR_19590120_OGH0002_0040OB00318_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at